

# **Leitfaden Prüfungsanfechtung Jura / sonstige Prüfungen**

**RA Dr. iur. Arne-Patrik Heinze, LL.M.**

**Fachanwalt für Verwaltungsrecht mit einem Schwerpunkt im Prüfungsrecht**

Im Bereich der so genannten Prüfungsanfechtungen Jura geht es zunehmend nicht mehr lediglich um das Bestehen der Prüfung. Gleiches gilt für andere Bereiche, für welche die folgenden Ausführungen entsprechend anwendbar sind. Die Prüfungsanfechtungen im 1. Examen Jura und im 2. Staatsexamen Jura, in denen die nächste Notenstufe erreicht werden soll, häufen sich. Das liegt daran, dass im juristischen Arbeitsmarkt ein Prädikatsexamen entscheidend sein kann.

Zudem korrigieren nur noch wenige hoch qualifizierte Idealisten Klausuren, so dass es den Prüfungsämtern mit knappen Kapazitäten und geringen finanziellen Mitteln zunehmend schwerer fällt, geeignete Korrektoren zu finden mit der Folge, dass die Qualität der Korrekturen sinkt.

## **I. Prüfungsanfechtung Jura allgemein**

Die Prüfungsanfechtung Jura ist in der Regel ein öffentlich-rechtliches Verfahren, für das möglichst ein Fachanwalt für Verwaltungsrecht hinzugezogen werden sollte, da der Prüfling selbst aufgrund der „gefärbten“ Sichtweise sein schlechtesten Vertreter ist. Auch die Begründungen bezüglich der Klausuren im Zivilrecht und im Strafrecht sind nämlich in das öffentlich-rechtliche Verfahren einbezogen. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Zivilrechtler oder ein Strafrechtler im Prüfungsrecht verfahrensentscheidende Fehler begehen, ist hoch. So verwundert es auch, wenn einige Zivilrechtler sich mit einer Vielzahl angeblich durchgeführter Prüfungsanfechtungen brüsten, ohne jemals ein Verwaltungsgericht von innen gesehen zu haben. Lediglich im Falle der Privatisierung – wie zum Beispiel bei der EBS Law School in Hessen – handelt es sich nach der bisherigen Rechtsprechung um ein zivilrechtliches Verfahren, bei dem allerdings die prüfungsrechtliche Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit entsprechend angewendet wird. Abzugrenzen ist diese verfassungsrechtlich höchst bedenkliche Vollprivatisierung von der Beleihung, die zulässig sein kann. Eine derartige Konstruktion wurde in Teilbereichen bei der Bucerius Law School gewählt.

Bei Prüfungsanfechtungen Jura geht es regelmäßig darum, gegen Bescheide vorzugehen. Dabei ist zunächst zu klären, ob bereits eine Aufsichtsarbeit oder sonstige Einzelleistung als Verwaltungsakt einzustufen ist, oder ob eine Schlussbescheidung angegriffen wird, bezüglich derer in auszuwählendem Umfang vorgegangen werden kann. Je nach Bundesland und dortiger Rechtsprechung kann die Beantragung einer Aufhebung (Anfechtung) oder der Verpflichtung zur Neubescheidung geschickt sein. In Einzelfällen kommen auch andere Anträge in Betracht. Unterschiedlich geregelt ist in den Bundesländern auch das Erfordernis eines Widerspruchsverfahrens. Im Prüfungsrecht ist im Regelfall zudem ein so genanntes Überdenkungsverfahren durchzuführen, weil die Beurteilungs- bzw. Bewertungsspielräume der Prüfer zu wahren sind. In einigen Bundesländern gibt es Besonderheiten. So ist zum Beispiel in Bayern ein so genanntes Nachprüfungsverfahren vorgesehen.

Das jeweilige Verfahren kann dann auf einzelne Aufsichtsarbeiten bzw. auf die mündliche Prüfung erstreckt werden. Im Rahmen solcher Verfahren gibt es im Wesentlichen zwei Fehlerquellen – Verfahrensfehler und materielle Fehler. Bezüglich der Verfahrensfehler bestehen zum Teil Rügeobliegenheiten.

### **1. Prüfungsanfechtung Erste Juristische Prüfung (staatlicher Teil)**

Bei der Anfechtung der Ersten Juristischen Prüfung – diese besteht aus dem universitären und dem staatlichen Teil – wird die Schlussbescheidung angegriffen und bezüglich einzelner Aufsichtsarbeiten bzw. der mündlichen Prüfung eine Begründung verfasst. Der universitäre Teil ist regelmäßig gesondert zu behandeln. Der Erfolg ist nach unserer Erfahrung davon abhängig, ob in den Schriftsätzen Substanz geboten wird, oder lediglich oberflächliche Erörterungen erfolgen. Dazu wird im Idealfall ein Rechtsanwalt mit wissenschaftlicher Ausrichtung mandatiert, der fachlich in der Lage ist, dezidierte Begründungen zu verfassen und Professoren auf Augenhöhe begegnet. An die Publikationen eines Rechtsanwalts sind im Übrigen auch die Behörden und die Gerichte gebunden.

### **2. Prüfungsanfechtung Zweites Staatsexamen**

Im Bereich des Zweiten Staatsexamens wird die Schlussbescheidung angegriffen und bezüglich einzelner Aufsichtsarbeiten bzw. der mündlichen Prüfung eine Begründung

verfasst. Der Erfolg ist nach unserer Erfahrung insbesondere davon abhängig, ob in den Schriftsätzen Substanz geboten wird, oder lediglich oberflächliche Erörterungen erfolgen. Außerdem gilt es, in der mündlichen Verhandlung juristisch beweglich zu sein. Das 2. Staatsexamen ist zwar eigentlich ein Praktikerexamen, jedoch ist es in Wahrheit als „theoretisches Praktikerexamen“ einzustufen, so dass es bei der inhaltlichen Begründung im Rahmen der Prüfungsanfechtung für den Erfolg des Verfahrens entscheidend sein kann, dass der Rechtsanwalt aus Publikationen und Lehre heraus die für das 2. Staatsexamen erforderlichen theoretischen Kenntnisse verinnerlicht hat.

### **c) Prüfungsanfechtung Schwerpunktbereichsprüfung**

Es ist vom jeweiligen Landesrecht abhängig, ob bei den Schwerpunktbereichsprüfungen im Rahmen der Bewertung der Klausuren, Haus- und Seminararbeiten und der mündlichen Prüfungen gesonderte Verwaltungsakte erlassen werden, oder ob es einen einheitlichen Schlussbescheid oder Einzelbescheide und einen Schlussbescheid gibt. Ausgerichtet am jeweiligen Landesrecht ist eine Strategie zu entwickeln, um eine Prüfungsanfechtung im Schwerpunktbereich erfolgreich zu gestalten.

### **d) Prüfungsanfechtung Studium / Zwischenprüfung Jura**

Die Vorgehensweise in diesem Bereich ist wiederum stark vom jeweiligen Landesrecht und den jeweiligen Studienordnungen geprägt. Es kommt nicht selten vor, dass Studienordnungen ihrerseits rechtswidrig und damit nichtig sind. Eine nicht bestandene Hausarbeit oder Klausur kann Sie Zeit kosten, die im Hinblick auf die Examensvorbereitung für den Freiversuch wertvoll ist. Mittels einer Prüfungsanfechtung können Sie sich die Wiederholung einer Hausarbeit oder einer Klausur unter Umständen sparen. Es ist vom Landesrecht abhängig, ob bei Einzelleistungen gesonderte Verwaltungsakte erlassen werden, oder ob es einen einheitlichen Schlussbescheid oder Einzelbescheide und einen Schlussbescheid gibt.

## **II. Fristen im Prüfungsrecht**

Entscheidend ist, dass stets alle Fristen beachtet werden. Dabei gibt es in Einzelfällen Remonstrationsfristen, die sich aus dem Landesrecht ergeben. Im Übrigen gibt es Fristen für einen etwaigen Widerspruch sowie Klage- und sonstige Rechtsmittelfristen. Die Widerspruchsfrist beträgt in der Regel einen Monat, wenngleich sie zum Beispiel bei fehlerhafter Belehrung länger sein kann. Gleiches gilt für die Klagefrist beim Verwaltungsgericht. In weiteren Instanzen gibt es sonstige Rechtsmittelfristen, die ein

Rechtsanwalt zu beachten hat. Im Normalfall enthält Ihr Bescheid eine Belehrung, aus der sich die jeweilige Frist ergibt. Ebenso ist es bei gerichtlichen Beschlüssen und Urteilen. Es ist ratsam, sich nicht erst kurz vor Ablauf einer Frist Rechtsrat zu suchen, damit dem Rechtsanwalt genügend Zeit bleibt, mit Ihnen eine auf Sie zugeschnittene Strategie zu entwickeln.

### **III. Verfahrensfehler und materielle Fehler im Prüfungsrecht**

Bei Prüfungsanfechtungen wird insbesondere zwischen formellen und materiellen Fehlern unterschieden.

#### **1. Formelle Fehler Prüfungsrecht**

Formelle Fehler sind regelmäßig verfahrensbezogen. Formelle Fehler sind grundsätzlich möglichst frühzeitig zu rügen. Zwar kann die Rügepflicht nach der Rechtsprechung in einigen Sonderkonstellationen entfallen, jedoch werden derartige Konstellationen oft in einem Gerichtsverfahren enden, so dass der Aufwand relativ hoch werden wird.

##### **a) Verspätung Prüfungsrecht**

Verfahrensrechtliche Probleme kann es zum Beispiel geben, wenn Sie morgens auf dem Weg zur Prüfung mit der Bahn liegenbleiben. In derartigen Fällen gilt es, schnell zu handeln und – unter Umständen über einen Rechtsanwalt – unmittelbar für einen Einzelraum und eine Schreibzeitverlängerung nach dem Eintreffen vor Ort zu sorgen. Während Sie also festsitzen, sollte bereits telefonisch gehandelt werden.

##### **b) Sachverhaltsänderung Prüfungsrecht**

Es geschieht häufig, dass der Sachverhalt während einer Klausur im Juraexamen geändert wird. Dann ist grundsätzlich eine Schreibzeitverlängerung in angemessener Höhe zu gewähren. In Extremfällen können diverse Änderungen über eine längere Zeitspanne der Klausur dazu führen, dass die Arbeit nicht bewertet werden darf und daher unter Umständen der gesamte Durchgang neu geschrieben werden muss.

##### **c) Lärm während der Prüfung**

Während einer Prüfung störender Lärm sollte ebenfalls umgehend gerügt werden, wenngleich zumindest eine erste Rüge bei Offensichtlichkeit des Lärms entbehrlich sein kann. Oft handelt es sich um Baulärm oder Lärm von Straßenmusikanten.

#### **d) Prüfungsunfähigkeit**

Eine Prüfungsunfähigkeit ist grundsätzlich im Vorfeld der Prüfung geltend zu machen. Sicherheitshalber sollte im Vorfeld eine amtsärztliche Untersuchung stattfinden. Ein Abwarten der Ergebnisse mit anschließender Geltendmachung der Prüfungsunfähigkeit ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn, es ist eine so genannte nachträglich unerkannte Prüfungsfähigkeit gegeben. Solche Konstellationen sind allerdings sehr selten.

#### **e) Befangenheit im Prüfungsrecht**

Eine Befangenheit ist möglichst umgehend zu rügen. Sollte die Befangenheit eines Prüfers bereits im Vorfeld bekannt sein, kann ein Prüfer im Vorfeld ausgeschlossen werden. Die Befangenheit kann allerdings auch erst während einer mündlichen Prüfung entstehen. Dann ist es für einen Kandidaten natürlich schwierig, in der Prüfung die Befangenheit zu rügen. Insoweit kann es nach der Rechtsprechung genügen, die Befangenheit im Anschluss an die Prüfung zu rügen. Das hängt aber vom Einzelfall ab. Je früher gerügt wird, desto besser ist dies.

### **2. Materielle Fehler Prüfungsrecht**

Materielle Fehler sind die inhaltlichen Bewertungsfehler.

#### **a) Gegenstand der Bewertung Prüfungsrecht**

Zunächst ist zu klären, inwieweit Anmerkungen eines Prüfers Gegenstand der Bewertung sind. Ein „Häkchen“ bedeutet lediglich, dass eine Passage gelesen worden ist – nicht, dass sie als richtig bewertet worden ist. Randbemerkungen sind nur Gegenstand einer Bewertung, wenn sie ausdrücklich in diese einbezogen werden.

#### **b) Bewertungsgrundlage und Erwartungshorizont Prüfungsrecht**

Damit der Prüfling effektiven Rechtsschutz im Hinblick auf seine sich aus Art. 12 GG ergebenden Berufsfreiheit betreiben kann, ist ein klarer Bewertungshorizont offenzulegen. Dazu sind die Leistungen des Prüflings in Relation zu stellen. Auch die Bewertungsgrundlage muss ersichtlich sein. Mutmaßungen der Prüfer sind unzulässig.

#### **c) Vertretbarkeitskontrolle**

Vertretbare Lösungen dürfen nicht negativ bewertet werden. Das gilt insbesondere, wenn die vertretbare Lösung mittels Rechtsprechung bzw. Literatur belegbar ist. Im Übrigen sind Widersprüche im Ausgangsvotum gegenüber dem Überdenkungsvotum

denkbar.

#### **IV. Gesamtschau**

Letztlich sind im Prüfungsrecht im Rahmen einer Prüfungsanfechtung selbstverständlich eine Vielzahl weiterer Aspekte zu berücksichtigen, um eine individuelle Strategie zu entwickeln. Durch diesen Leitfaden soll lediglich ein kurzer Überblick über einige grundlegende Aspekte einer Prüfungsanfechtung gegeben werden.